



Bundessozialgericht
8. Senat
Geschäftsstelle

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel
POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel
TEL +(49) 561 3107-855
FAX +(49) 561 3107-475
ANSPRECHPARTNER Frau Pötter/Frau Simon
AKTENZEICHEN **B 8 SO 83/17 B**
IHR ZEICHEN
DATUM 16.11.2017

Rechtsstreit **Olaf Opelt** gegen **Vogtlandkreis**

Sehr geehrter Herr Opelt,

wir stellen Ihnen hiermit die beglaubigte Abschrift der Entscheidung des
Bundessozialgerichts vom 06.11.2017 zu.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Menche

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss
in dem Rechtsstreit

BSG Az.: **B 8 SO 83/17 B**
Sächsisches LSG 21.06.2017 - L 8 SO 45/16
SG Chemnitz 16.03.2016 - S 21 SO 242/15

Olaf Opelt,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Vogtlandkreis,
Postplatz 5, 08523 Plauen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2017 durch
den Vorsitzenden Richter C o s e r i u sowie die Richterinnen K r a u ß
und Dr. M e ß l i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2017 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

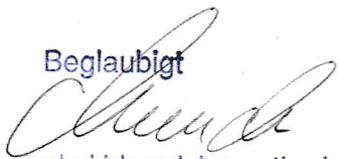
- 1 Der Kläger hat selbst mit einem am 22.9.2017 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 21.6.2017 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Schreiben des BSG vom 29.9.2017 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die innerhalb der Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG; hier: bis einschließlich dem 16.10.2017) nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Soweit der Kläger neben der Beschwerde gleichzeitig eine (ggf unzulässige) Anhörungsrüge erhoben hat, wird das LSG hierüber noch zu entscheiden haben.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Coseriu

Krauß

Meßling

Beglaubigt



Menche

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundessozialgerichts



Absender

**Bundessozialgericht
34114 Kassel**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

18.11.17 

Aktenzeichen

▶ B 850 8317 B

Deutsche Post 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Inlands

Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

00/011/2701/58 W.: Kohlhammer GmbH (02070)/05.16
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de

Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de



14/16835